



EMPRI-DEVOPS

GEFÖNDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Beschäftigtendatenschutz bei Einführung neuer Software im Unternehmen – Ansätze aus der Forschung

Sommerakademie
am 12. September 2022
in Kiel



Matti Henning
0431 988-1225
ULD65@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de/>



Horizon 2020
European Union funding
for Research & Innovation



ULD
Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

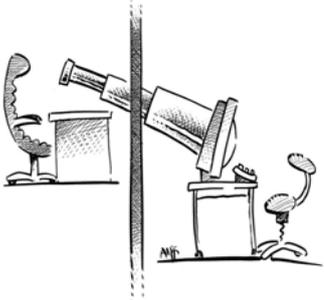


www.datenschutzzentrum.de

Inferenzanalyse, Metadaten und Angreifermodell

Inferenzanalysen zu Beschäftigten:

- Abschätzung der Risiken für die informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten
- Mittels gängiger Inferenz-Verfahren wurden repräsentativ gewonnene Datensätze aus DevOps-Tools (Development and Operations = Vorgänge) untersucht
- Fragestellung: Welche Aussagen lassen sich aus den Metadaten über Leistung und Verhalten der Beschäftigten ableiten?



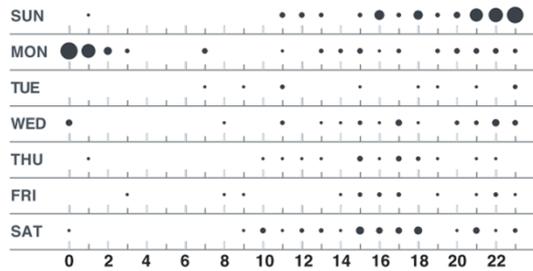
Sommerakademie 2022: Beschäftigtendatenschutz bei Einführung neuer Software

2

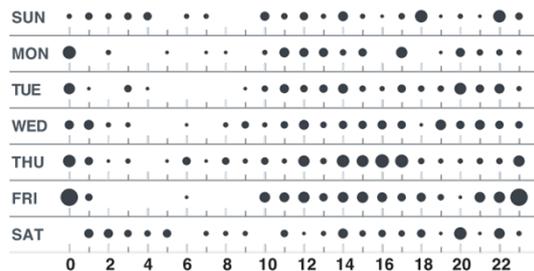
Inferenzanalyse, Metadaten und Angreifermodell

Beispiel Rückschlüsse auf die Arbeitsweise aus Timestamps von Änderungen

Wochenend-Projekt, das aber auch während der Arbeitszeit betreut wird:



Entwickler unter Zeitdruck, muss am Wochenende Arbeit nachholen:



Quelle: Radcliffe, D.: „What does your GitHub Punch-Card Graph say about You?“ Medium, <http://t1p.de/pmc2>

Sommerakademie 2022: Beschäftigendatenschutz bei Einführung neuer Software

3

Inferenzanalyse, Metadaten und Angreifermodell

Beispiel Rückschlüsse auf die Arbeitsweise aus Timestamps von Veröffentlichungen

Eine unterhaltsame Auf-den-Punkt-Einführung zum „Potential“ (=Risiken) von Inferenzanalysen:

SpiegelMining: Wer, wann, was, mit wem? Das soziale Netz der SpiegelOnline-Redakteure



Quelle: D. Kriesel, „Spiegel Mining“, Vortrag 33C3, <https://www.dkriesel.com/spiegelmining>

Video: https://media.ccc.de/v/33c3-7912-spiegelmining_reverse_engineering_von_spiegel-online#t=1926

Sommerakademie 2022: Beschäftigendatenschutz bei Einführung neuer Software

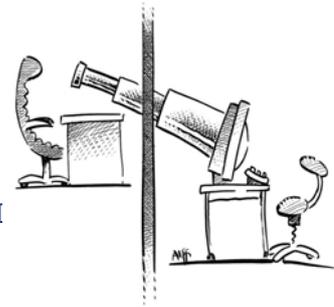
4

Inferenzanalyse, Metadaten und Angreifermodell

Metadaten:

- „Daten über Daten“
- Können personenbezogen oder personenbeziehbar sein
- Anwendung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und/oder der DSGVO?
- Beispiel: Zeitstempel (timestamps) in Softwareanwendungen

Sie reichern in Web-Anwendungen an vielen Stellen die in der Web-UI dargestellte Information an, indem sie eine zeitliche Einordnung des dargestellten Ereignisses oder der dargestellten Nutzerinteraktion für den Betrachter ermöglichen



Author	Message	Time
cburkert and fapdash	Prepare release of v1.0	Nov 4, 2021, 10:24 AM GMT+1
	Remove extra build on tag creation	13 minutes ago
	Touch up study data view page	13 minutes ago
	Remove localhost host permission for production build	13 minutes ago
	Prepare release of v1.0	13 minutes ago
	Remove localhost host permission for production build	13 minutes ago
	Add EPL2.0 License	13 months ago
	Improve README	13 months ago
	Prepare release of v1.0	13 minutes ago
	Load API credentials from environment during build	13 minutes ago
	Rework popup placement with popper.js	13 minutes ago

Inferenzanalyse, Metadaten und Angreifermodell

Angreifermodell:

Angriffe:

Wer kann potenzieller „Angreifer“ sein?

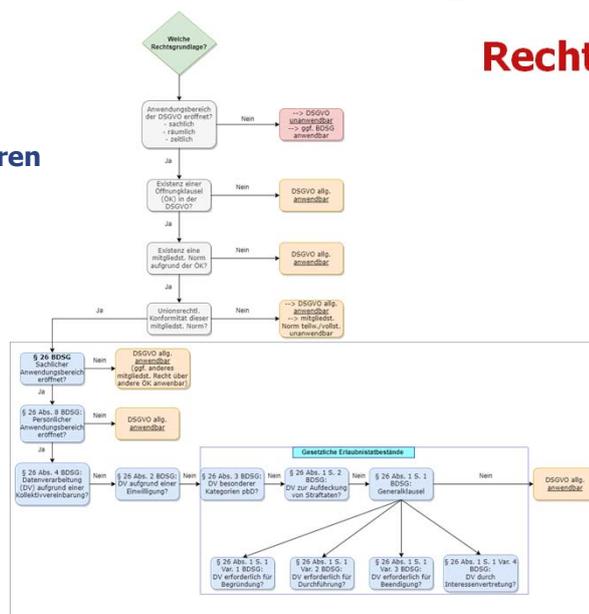
Wie können Angriffe aussehen?

- Arbeitgeber
- Vorgesetzte
- Kollegen

- Herausgreifen-Können (singling out)
- Verkettung (linkage)
- Schlussfolgerungen (inference)

Rechtsgrundlagen

Ermittlung der anwendbaren Rechtsgrundlage



Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

Beschäftigte sind gem. § 26 Abs. 8 BDSG:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
- Auszubildende
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung
- Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
- Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstleistende
- Arbeitnehmerähnliche Beschäftigte (Merkmal: wirtschaftlich unselbstständig)
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende
- Bewerberinnen und Bewerber sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Der persönliche Anwendungsbereich entscheidet bereits zu Beginn der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung über die anwendbare Rechtsgrundlage
- Ist er nicht eröffnet, so findet die gesamte Norm keine Anwendung
- Folge: Anwendung der DSGVO (Artt. 6, 7, 9 DSGVO)



Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Unterschiede:
 - Verarbeitung personenbezogener Daten des Entwicklers durch das Auftraggeber-Unternehmen
 - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Entwickler
- Entscheidend ist die rechtliche Einordnung als Arbeitnehmer oder selbstständiger freier Mitarbeiter

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Art. 88 DSGVO als Öffnungsklausel für den Beschäftigtendatenschutz
- Was sind Beschäftigte im unionsrechtlichen Sinne?
 - Keine Definition in der DSGVO oder der Rechtspr. des EuGH
 - Lediglich Rechtspr. zum Arbeitnehmer-Begriff
 - Selbstständige sollen hiervon jdf. nicht umfasst sein

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Angestellte Softwareentwickler/Programmierer gelten als Arbeitnehmer und damit als Beschäftigte gem. § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG
- „Echte“ freie Mitarbeiter sind nicht vom persönlichen Anwendungsbereich von § 26 Abs. 8 BDSG iVm Art. 88 DSGVO umfasst

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Besonderheit: „Scheinselbstständige“
 - Formal liegt ein „Freelancer-Vertrag“ (Dienst-/Werkvertrag) vor
 - Tatsächlich besteht wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit und/oder eine enge organisatorische Eingliederung in das Auftraggeber-Unternehmen (Verantwortlicher)

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Sonderfall: „arbeitnehmerähnliche Personen“, § 26 Abs. 8 Nr. 6 BDSG
 - Diese sind zwar grds. selbstständig, werden jedoch überwiegend nur für ein Unternehmen tätig
 - Folge: wirtschaftliche Abhängigkeit und dadurch bedingte soziale Schutzbedürftigkeit



Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung am Beispiel von Softwareentwicklern -

- Verarbeitet der Entwickler als freier Mitarbeiter selbst personenbezogene Daten, kommen verschiedene Konstellationen in Betracht:
 - Art. 29 DSGVO: „eine dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter unterstellte Person“
 - Artt. 4 Nr. 8, 28 DSGVO: Auftragsverarbeiter
 - Artt. 4 Nr. 7, 24, 26 DSGVO: Verantwortlicher oder gemeinsame Verantwortlichkeit
- Maßgeblich ist, ob bzw. inwieweit der Entwickler die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im konkreten Fall selbst bestimmt

Rechtsgrundlagen

Persönlicher Anwendungsbereich des § 26 BDSG

- Einordnung von Softwareentwicklern -

- Die Datenübermittlung von Beschäftigendaten des Verantwortlichen an den Freien Mitarbeiter erfordert eine eigenständige Rechtsgrundlage
- Diese wird i.d.R. in Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO zu finden sein
- Die DSGVO und das BDSG kennen kein Konzernprivileg
- Rein juristische Betrachtungsweise



Lösungsansätze und -vorschläge

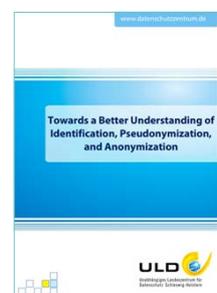
- Einbinden von Beschäftigten
- „Klassiker?“ (Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung)
- Verblenden

Einbindung von Beschäftigten

- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei Einführung nahezu jeder Software
- Die Inferenzrisiken durch Metadaten, welche auch bei Standardsoftware für den Arbeitsplatz bestehen, unterstützen Rspr.-Linie des BAG
- Bei KMU ohne Betriebsrat fehlt zusätzliches „Kontrollorgan“
- Sensibilisierung der Beschäftigten und Freelancer für Datenschutz und Risiken durch anfallende Metadaten wichtig
- Hier setzen auch entwickelte Lösungen an

Löschen / Anonymität / Pseudonymität

- Rechtslage: Datenschutz by Design, Art. 25 DSGVO
- Klassische Strategien zur Datenminimierung: Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung
 - Für die Auslegung der DSGVO zu diesen Konzepten sind gegenwärtig die Leitlinien zu Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstechniken des Europ. Datenschutzausschusses (EDSA) in Arbeit
 - Zum grundlegenden Verständnis siehe die Ausarbeitung zur Identifizierbarkeit, Pseudonymisierung und Anonymisierung aus der Projektarbeit am ULD



<https://uld-sh.de/pseudoanon>

Löschen / Anonymität / Pseudonymität

Bei Metadaten: **Löschung**

- Bereits bei Einführung der Verfahren Löschung definieren.
 - Zwischenergebnisse zeitnah löschen
 - Löschfristen definieren und/oder
 - Löschen bei Ereignis z.B. Fertigstellung der jeweils übernächsten Version (denkbar bei Software).



<https://uld-sh.de/pseudoanon>

Löschen / Anonymität / Pseudonymität

Bei Metadaten: **Anonymisierung**

- DSGVO stellt hohe Anforderungen an eine Anonymisierung
 - Daten sind anonym, wenn keine Person / Angreifer in der Lage ist, betroffene Personen direkt oder indirekt zu (re-)identifizieren, und zwar mit Mitteln, die jetzt oder in Zukunft nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich verwendet werden.
 - Bei Angreifern hier an Vorgesetzte und Kollegium denken. D.h. Vorgang, Sprach-/Programmier-Stile sind bekannt
 - Zukunft: Identifizierende Informationen von dritter Seite?
- => Anonymisierung im Kontext von Beschäftigten-Metadaten idR nicht hilfreich



<https://uld-sh.de/pseudoanon>

Löschen / Anonymität / Pseudonymität

Bei Metadaten: Pseudonymisierung

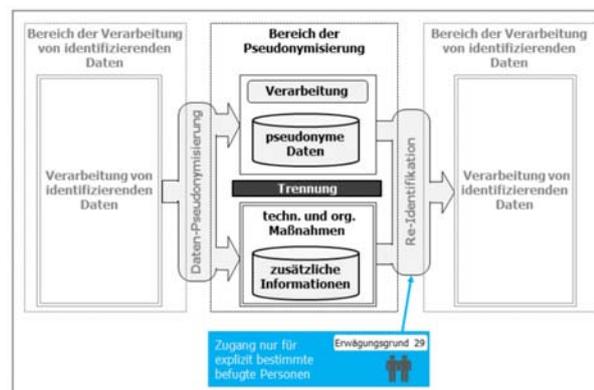
- Verlässliche Trennung der pseudonymisierten Daten („was“) von den zur Identifizierung geeigneten „zusätzlichen Informationen“ („wer“)
- Technisch-organisatorische Maßnahmen erforderlich, sodass im Kreis legitimer Empfänger keine direkte Identifikation möglich ist.
- Eine direkte Identifizierung muss ausgeschlossen sein
- Mittels Pseudonymisierung wird das Risiko einer Re-Identifizierung reduziert. Denkbar als Zwischenlösung vor einem Löschen.



<https://uld-sh.de/pseudoanon>

Löschen / Anonymität / Pseudonymität

Bei Metadaten: Pseudonymisierung

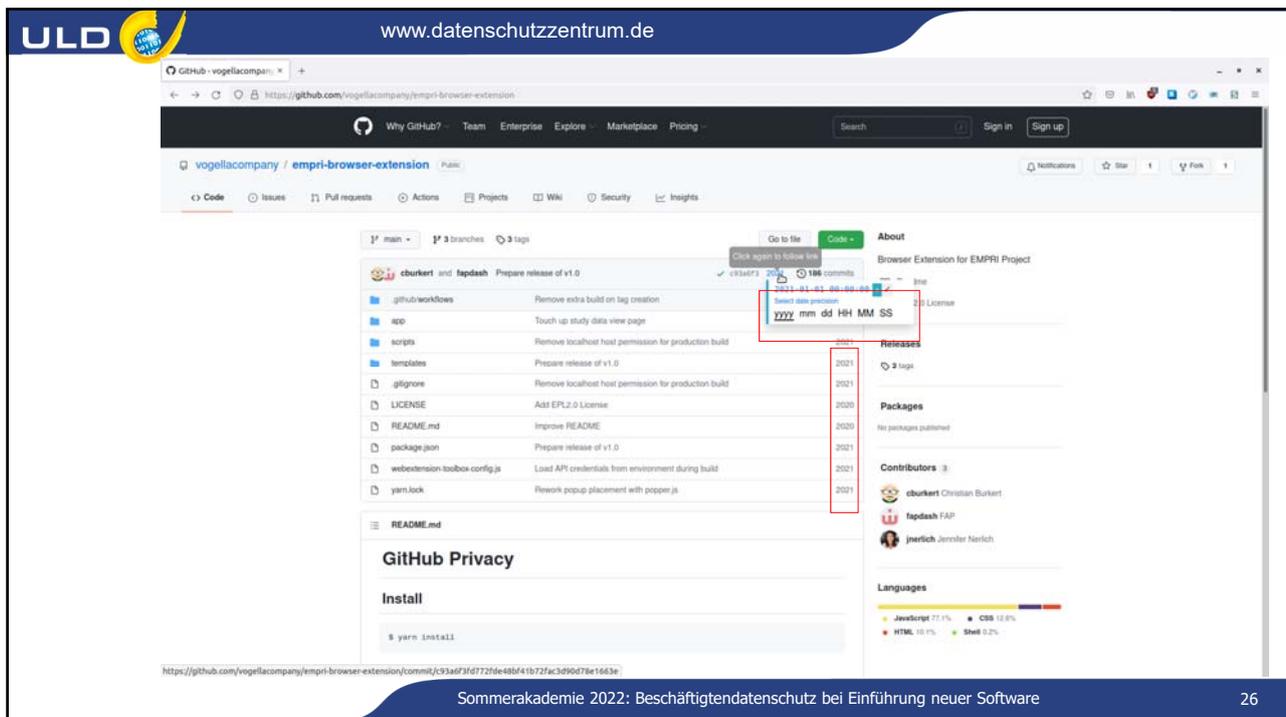


<https://uld-sh.de/pseudoanon>

Lösungsansätze und -vorschläge

- Datenschutz by Design
 - Software auswählen, die gute Löschkonzepte unterstützt
 - Software auswählen, bei der nur wenige Metadaten mit Personenbezug anfallen oder jdf. Löschen dieser ermöglicht wird
 - Software auswählen, die datenschutzfreundliche Modifikationen unterstützt (z.B. durch Plugins für nutzerseitige Darstellung)
- Three identified Alternatives (=timestamp modifications) [1]
- 1. Rough Date** (Zeitstempel mit statisch reduzierter Genauigkeit)
 - 2. Vanishing Date** (Zeitstempel mit dynamisch im Laufe der Zeit abnehmender Genauigkeit)
 - 3. Ordering Date** (Pseudo-Zeitstempel, der lediglich die „Eingangsreihenfolge“ erhält)

[1] C. Burkert, J. Balack, H. Federrath, *PrivacyDates: A Framework for More Privacy-Preserving Timestamp Data Types*, GI SICHERHEIT 2022

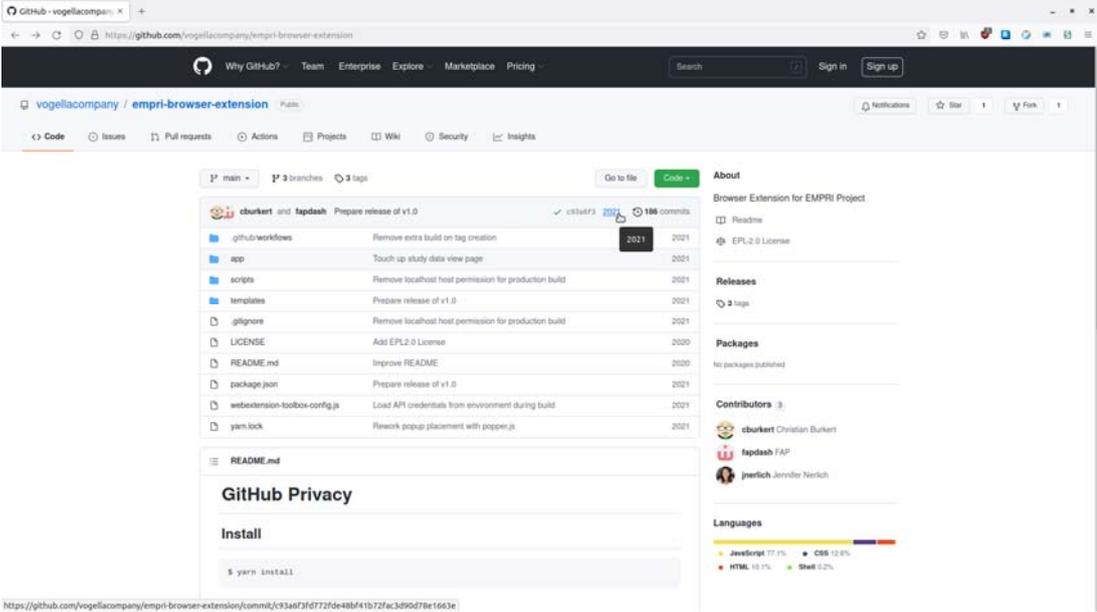


The screenshot shows a GitHub repository page for 'vogellacompany / empiri-browser-extension'. The commit history table is visible, with a date selection dropdown menu open over the commit dates. The dropdown menu shows a date format 'yyyy mm dd HH MM SS' and a list of years from 2020 to 2021. The commit history table includes columns for commit hash, author, message, and date.

Commit Hash	Author	Message	Date
v184f73	cburkert and fapdash	Prepare release of v1.0	2021-01-01 08:08:00
		Remove extra build on tag creation	2021
		Touch up study data view page	2021
		Remove localhost host permission for production build	2021
		Prepare release of v1.0	2020
		Remove localhost host permission for production build	2020
		Add EPL2.0 License	2021
		Improve README	2021
		Prepare release of v1.0	2021
		Load API credentials from environment during build	2021
		Rework popup placement with popper.js	2021

URL: <https://github.com/vogellacompany/empiri-browser-extension/commit/c93a5f3f6772de48b41b72fac3d9d76e1663e>

ULD  www.datenschutzzentrum.de



Commit History:

Commit Message	Commit Hash	Date
Prepare release of v1.0	c334f73	2021
Remove extra build on tag creation		2021
Touch up study data view page		2021
Remove localhost host permission for production build		2021
Prepare release of v1.0		2021
Remove localhost host permission for production build		2021
Add EPL2.0 License		2020
Improve README		2020
Prepare release of v1.0		2021
Load API credentials from environment during build		2021
Rework popup placement with popper.js		2021

Terminal Command: `$ yarn install`

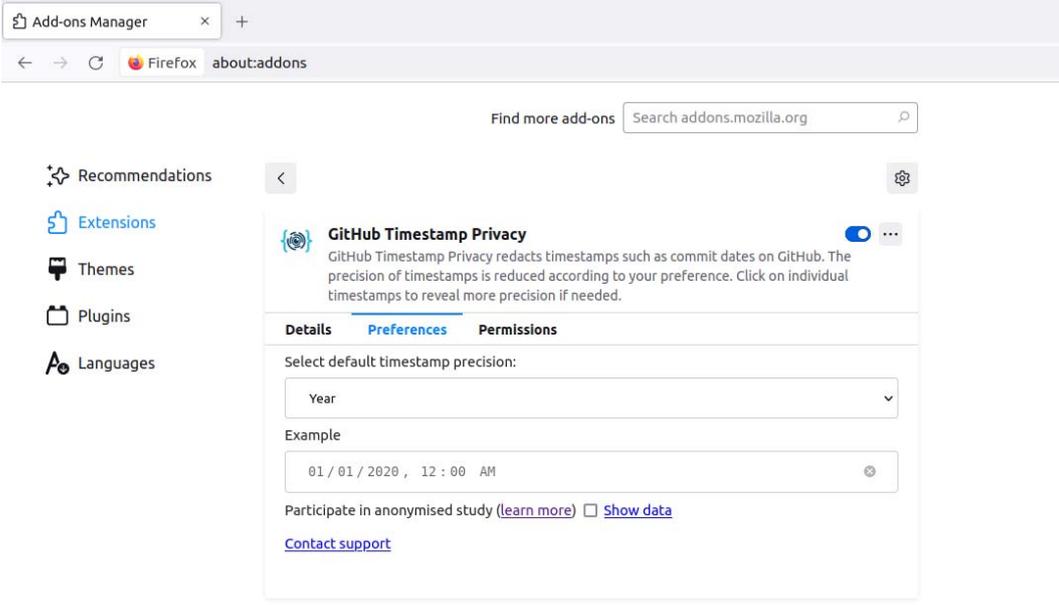
Languages: JavaScript 77.1%, CSS 12.6%, HTML 10.1%, Shell 0.2%

URL: <https://github.com/vogellacompany/empri-browser-extension/commit/c334f73d772fde488f41b72fac3d90d78e1663e>

Sommerakademie 2022: Beschäftigendatenschutz bei Einführung neuer Software

27

ULD  www.datenschutzzentrum.de



Find more add-ons:

Recommendations

Extensions

Themes

Plugins

Languages

GitHub Timestamp Privacy ...

GitHub Timestamp Privacy redacts timestamps such as commit dates on GitHub. The precision of timestamps is reduced according to your preference. Click on individual timestamps to reveal more precision if needed.

Details **Preferences** Permissions

Select default timestamp precision:

Example

Participate in anonymised study ([learn more](#)) [Show data](#)

[Contact support](#)

Sommerakademie 2022: Beschäftigendatenschutz bei Einführung neuer Software

28

Lösungsansätze und -vorschläge

- Wenn Betriebsrat vorhanden: Verarbeitung von Beschäftigten-Metadaten in Betriebsvereinbarung regeln.
→ Beispielhafter Formulierungsvorschlag:
§ 2: Geltungsbereich
- Regelung in künftigem BeschäftDSG?
→ Beispielhafte Ergänzung einer Formulierung aus dem Entwurf des DGB (<https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/recht/++co++82a3178c-88c4-11ec-b434-001a4a160123>):

Diese Vereinbarung gilt:

Sachlich für die Einführung, den Betrieb und die Nutzung von Standardsoftware auf allen Servern und Endgeräten, die geeignet sind, auf Daten und Nutzungsverhalten der Beschäftigten im persönlichen Geltungsbereich zuzugreifen, unabhängig von den konkret verwendeten Produkten; zu diesen Daten zählen auch personenbezogene oder personenbeziehbare Metadaten der Beschäftigten.

Räumlich(...).

Zeitlich(...).

§ 5 Begriffsbestimmungen

(...)

(4) „Beschäftigtendaten“ sind personenbeziehbare oder personenbezogene Daten zu Beschäftigten oder über diese Personen. Zusatz: Hierzu zählen auch personenbeziehbare oder personenbezogene Beschäftigtenmetadaten, die bei der Nutzung von betrieblichen Software-Anwendungen für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten oder Aufgaben automatisiert erzeugt werden/anfallen.

Vielen Dank!



Kontakt:

Matti Henning

uld65@datenschutzzentrum.de



Horizon 2020
European Union funding
for Research & Innovation